

12. Fällt Torf unter den Begriff der Bodenerzeugnisse im Sinne des preussischen Feld- und Forstpolizeigesetzes, oder ist dessen Entwendung als Diebstahl oder nach §. 370 Nr. 2 St.G.B.'s strafbar? Preuss. Feld- u. Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 (G. S. S. 230) §. 18. St.G.B. §§. 242. 370 Nr. 2.

II. Straffenat. Urtr. v. 27. Juni 1890 g. S. Rep. 1574/90.

I. Landgericht Thorn.

Aus den Gründen:

Die erhobene Rüge einer Verletzung des §. 18 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 ist unbegründet.

Zutreffend erscheint allerdings die Ausführung der Revision, daß der Erwägung des Urtheiles des Reichsgerichtes vom 7. Juli 1880,

Rechtspr. des R.G.'s Bd. 2 S. 166,

wonach die Bestimmungen des Strafgesetzbuches über Diebstahl auf eine vor der Geltung des Gesetzes vom 1. April 1880 stattgehabte Wegnahme von Torf für anwendbar erachtet sind, im vorliegenden Falle eine maßgebende Bedeutung nicht beigelegt werden kann. Diese Erwägung stützte sich vorwiegend auf die Fassung der Einleitung der Feldpolizeiordnung vom 1. November 1847 (G.S. S. 376), aus welcher gefolgert wurde, daß die damals für die Bestrafung von Feldfreveln maßgebenden Bestimmungen nur auf Erzeugnisse des Bodens anwendbar seien, deren Gewinnung unter den Begriff des Landbaues falle, was beim Torfe nicht zutreffend sei. Das jetzt geltende Gesetz vom 1. April 1880 hat sich die Einleitung der Feldpolizeiordnung von 1847 nicht angeeignet, aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes wird eine Bezugnahme auf dieselbe nicht ersichtlich; und es erscheint ausgeschlossen, eine solche als stillschweigend vorausgesetzt zu unterstellen, da der Geltungsbereich der Ordnung von 1847 auf den Geltungsbereich des Allgemeinen Landrechtes, mit Ausnahme der Kreise Rees und Duisburg, beschränkt war, während das Gesetz vom 1. April 1880 für den ganzen Umfang der Monarchie als Ersatz für 57 damals in Kraft stehende, in ihren Anschauungen vielfach voneinander abweichende Feldpolizeigesetze und Verordnungen erlassen worden ist. In Ansehung des hier in Frage stehenden §. 18 des Gesetzes fällt dabei noch besonders ins Gewicht, daß §. 42 Nr. 2 der Feldpolizeiordnung von 1847, welcher ersichtlich als Vorbild desselben gedient hat, eine engere Beziehung auf den Schutz des Landbaues erkennen ließ, indem diese Bestimmung nur Entwendungen aus Gärten, Weinbergen, Obstanlagen oder Alleen oder von Feldern, Äckern oder Wiesen vorsah, während der angeführte §. 18, abgesehen von einer vollständigeren Bezeichnung der dem Landbau im eigentlichen Sinne dienenden Flächen, ausdrücklich außerdem noch die Entwendungen von Plätzen, Gewässern, Wegen oder Gräben mit Strafe bedroht. Demgemäß ist auch bereits bei der Beratung des Gesetzes ausgesprochen, daß dasselbe bestimmt sei, auch gegen solche Eingriffe, welche nicht unbedingt den Landbau bedrohen, Schutz zu gewähren, indem im Abgeordnetenhaufe, u. a. zu §. 18 ein — demnächst nicht zur An-

nahme gelangter — Zusatz beantragt wurde, betreffend „Bodenerzeugnisse, welche keinen Gegenstand des Anbaues bilden“ (vgl. Druckf. des Abgeordnetenhauses 1879/80 Nr. 94).

Ebenso, wie hiernach eine Bezugnahme auf die Feldpolizeiordnung von 1847 ausgeschlossen erscheint, ist auch davon Abstand zu nehmen, für die Erklärung des Wortes „Bodenerzeugnis“ in §. 18 des Gesetzes vom 1. April 1880 die civilrechtlichen Bestimmungen über Früchte im allgemeinen und über Bodenfrüchte im besonderen heranzuziehen, da das Gesetz, dessen Geltung sich auf die landrechtlichen, gemeinrechtlichen und rheinischrechtlichen Landesteile gleichmäßig erstreckt, eine Bezugnahme auf die erwähnten civilrechtlichen Bestimmungen nirgends erkennen läßt.

Das Verständnis des §. 18 ist vielmehr aus seiner Fassung und Entstehung, im Zusammenhalt mit den in Betracht kommenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches zu gewinnen. Die Vorschrift des §. 18 trifft ihrer Fassung nach die Entwendung von Gartenfrüchten, Feldfrüchten und anderen Bodenerzeugnissen, womit nach den Motiven des Entwurfes die „Feldentwendung“ bezeichnet werden soll (vgl. die bezeichneten Druckfachen Nr. 10). In der ersten Kommission des Abgeordnetenhauses ist bei der Beratung über §. 18 beantragt, in demselben auch „Bodenbestandteile“ (z. B. Lehm, Mergel, Erde) an geeigneter Stelle einzufügen, die gestellten Anträge sind jedoch zurückgezogen, nachdem darauf hingewiesen worden war, daß die Entwendung dieser Gegenstände bereits den Bestimmungen des Strafgesetzbuches unterliege (vgl. die bezüglichlichen Druckfachen Nr. 68). Dieser Hinweis trifft die Bestimmungen des §. 370 Nr. 2 des Strafgesetzbuches, nach welchem bestraft wird,

wer unbefugt von öffentlichen oder Privatwegen Erde, Steine oder Rasen, oder aus Grundstücken, welche einem Anderen gehören, Erde, Lehm, Sand, Grand oder Mergel gräbt, Pflagen oder Büschen haut, Rasen, Steine, Mineralien, zu deren Gewinnung es einer Verleihung, einer Konzession oder einer Erlaubnis der Behörde nicht bedarf, oder ähnliche Gegenstände wegnimmt.

Aus diesen Vorgängen ergibt sich, daß unter den „anderen Bodenerzeugnissen“ im Sinne des §. 18 des Gesetzes vom 1. April 1880 unzweifelhaft alle diejenigen nicht gemeint sind, welche als Boden-

bestandteile in §. 370 Nr. 2 St.G.B.'s ausdrücklich genannt oder unter der Bezeichnung „ähnliche Gegenstände“ begriffen sind. Torf ist aber unzweifelhaft Bodenbestandteil. Die mehr oder weniger torfhaltigen Teile der Erdrinde sind Grund und Boden, auf welchem sich pflanzliches und tierisches Leben zu entwickeln vermag, gerade so, wie die vorwiegend aus Stoffen des Steinreiches zusammengesetzten Teile oder die vorwiegend durch Zersetzung pflanzlicher Stoffe im Laufe der Zeit, mit oder ohne Zuthun menschlicher Thätigkeit, entstandene Humusdecke oder Ackerkrume. Die Nutzungen, welche der Mensch durch Gewinnung von Torf ziehen kann, sind nur in der Weise möglich, daß der Torf aus dem Grund und Boden, nicht in der Weise, daß er als Erzeugnis vom Boden entnommen wird.

Vgl. Rechtspr. des R.G.'s Bd. 9 S. 313.

Einer Erörterung darüber, wie nach der Lehre der Naturwissenschaft die Bildung und Erzeugung und eventuell Wiedererzeugung des Torfes sich vollziehe, bedarf es ebensowenig wie eines Eingehens darauf, inwieweit nach den Vorschriften des Civilrechtes Torf als Erträgnis des Grund und Bodens oder als Teil desselben, dessen Wegnahme im rechtlichen Sinne die Substanz schmälert, zu erachten sei. Der einmal entstandene Torf ist Erdboden so lange, bis seine Entnahme bewirkt ist. Demgemäß findet die Bestimmung des §. 18 des Gesetzes vom 1. April 1880 auf die Entwendung von Torf, weil derselbe Bodenbestandteil ist, keine Anwendung, vielmehr ist im Ergebnisse in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des früheren Obertribunales,

Urt. vom 12. Dezember 1861 in Dppenhoff, Rechtspr. Bd. 2 S. 147, auch Urt. vom 16. Oktober 1878 daselbst Bd. 19 S. 467,

anzunehmen, daß auch, nachdem das Gesetz vom 1. April 1880 an die Stelle der früheren feldpolizeilichen Bestimmungen getreten ist, die Entwendung ungestochenen Torfes unter die Vorschrift des §. 370 Nr. 2 des Strafgesetzbuches, die Entwendung gestochenen Torfes dagegen unter die Bestimmungen über Diebstahl fällt.